



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 43

28. Oktober

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach	Seite 239
Haushaltssatzung des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf für das Haushaltsjahr 2022	Seite 239
Vertretungsbefugnis für die Stadtwerke Kulmbach	Seite 240
Nutzungszeit der Grabstätten im Stadtgebiet Kulmbach	Seite 240
Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ der Gemeinde Trebgast.....	Seite 240
Bebauungsplan „An der Alten Wirsberger Straße II“ des Marktes Ludwigschorgast.....	Seite 241

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur Geflügelpest-Verordnung.....	Seite 242
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Thurnau	Seite 242
Freiwilliger Landtausch Ködnitz II	Seite 243
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Zwischen Alter Pressecker Straße und Kronacher Straße“ der Stadt Stadtsteinach.....	Seite 243
Einbeziehungssatzung Zultenberg des Marktes Kasendorf	Seite 244

BEKANNTMACHUNG Zweckverband Klinikum Kulmbach

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Klinikum Kulmbach“ hat am 21.09.2022 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 14.10.2022, ROF-SG12-1512-15-143-3, festgestellt, dass sie keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022 DES ZWECKVERBANDES KLINIKUM KULMBACH

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	179.793.090 €
in den Aufwendungen mit	179.793.090 €

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	20.036.614 €
und Ausgaben mit	20.036.614 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Verbandsmitglied Landkreis Kulmbach hat für den Schuldendienst

des Abschnittes 3 - Personalwohnheim I	1.150 €
--	---------

und	
des Abschnittes 4 - Personalwohnheim II	914 €

Zuschuss zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Kulmbach, 18. Oktober 2022

Zweckverband Klinikum Kulmbach

Verbandsvorsitzender

Klaus Peter Söllner

Landrat

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsführung des Klinikums innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

**Jägersbrunn -
Wasserverband Alladorf**

Haushaltssatzung des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf für das Haushaltsjahr 2022

vom 18.09.2022

Auf Grund von § 65 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) in Verbindung mit §§ 64 ff. der Ersten Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände - 1. WasserverbandV - in der aktuellen Fassung erlässt der **Jägersbrunn - Wasserverband Alladorf** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der rückwirkende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird entsprechend des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 18.09.2022 festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben insgesamt mit	24.900 €.
---	-----------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €.
-----------------------------------	----------

(zur Abrechnung der Kooperationsbaumaßnahme mit der Sanspareil Gruppe)

§ 2

Der Wasserpreis wird von 1,80 € je m³ um 0,50 € je m³ auf **1,30 € je m³** reduziert.

Die Grundgebühr beträgt im laufenden Haushaltsjahr weiterhin **90,00 € pro Wasseruhr**.

Der Anschlussbeitrag für innerörtliche Neuanschlüsse beträgt weiterhin **2.900,00 €**.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend für das Haushaltsjahr 2022 bzw. mit Wirkung ab dem Zeitraum der Ablesung der Wasseruhren im letzten Jahr in Kraft.

Alladorf, 18. September 2022
Jägersbrunn - Wasserverband Alladorf
Franz Hächl
Verbandsvorsitzender

BEKANTTMACHUNG Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Vertretungsbefugnis für die Stadtwerke Kulmbach

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kulmbach „Stadtwerke Kulmbach“ vom 09. Dezember 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 16. Dezember 2010 Nr. 49), in Verbindung mit der letzten Satzungsänderung vom 03. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17. Dezember 2015 Nr. 49) besteht die Werkleitung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Kulmbach aus einem Mitglied. Für den Werkleiter sind ein ständiger Vertreter aus der kaufmännischen Abteilung und ein ständiger Vertreter aus der technischen Abteilung bestellt.

Die Werkleitung vertritt die Stadt Kulmbach (Stadtwerke) in Werkangelegenheiten. Zur Vertretung des Werkleiters müssen zwei Vertretungsberechtigte gemeinschaftlich handeln (§ 9 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Vertretungsberechtigt sind:

Werkleiter: Ständiger Vertreter (techn. Abteilung):
Stephan Pröschold Oliver Voß

Ständige Vertreterin (kaufm. Abteilung):
Tina Myers

Diese Änderung gilt ab Veröffentlichung.

Kulmbach, 18. Oktober 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANTTMACHUNG Stadt Kulmbach

Nutzungszeit der Grabstätten Hinweis gemäß der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet Kulmbach vom 06.10.2016

Mit Ablauf des 31.12.2022 endet die Nutzungsdauer für die

**im Jahre 1932 erworbene Gräfte,
im Jahre 1997 erworbenen Familien- und Urnengräber,
im Jahre 2007 erworbenen Reihengräber,
im Jahre 2012 erworbenen Kindergräber,**

sofern ein Wiedererwerb der betreffenden Nutzungsrechte zwischenzeitlich nicht erfolgt ist.

Falls ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte an den Grabstätten gewünscht wird, ist dieser vor Fristablauf bis zum **31.12.2022** bei der

**Stadt Kulmbach, Friedhofsverwaltung,
E.-C.-Baumann-Str. 1, 95326 Kulmbach
Telefon 0 92 21/940-140**

zu beantragen. Maßgebend ist der rechtzeitige schriftliche Antrag.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer enden die Nutzungsrechte.

Die Stadt Kulmbach kann dann ab dem 01.01.2023 über die betreffenden Grabstätten anderweitig verfügen, vgl. § 22 Abs. 4 der Satzung.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen, § 36 Abs. 2 der Satzung.

Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Kulmbach/Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen, § 41 Abs. 2 der Satzung.

Kulmbach, 18. Oktober 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANTTMACHUNG Gemeinde Trebgast

Bauleitplanung – 24. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 375/4, Gemarkung Trebgast Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung und frühzeitige Beteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Sommeracker“ für das Grundstück 375/4, Gemarkung Trebgast, zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Mit der 24. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ soll ein Neubau eines Bungalows als Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 375/4, Gemarkung Trebgast, zu Wohnzwecken ermöglicht werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **07.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022**

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus.

Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/bebauungsplaene/>.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Trebgast, 20. Oktober 2022
Gemeinde Trebgast
Herwig Neumann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ausweisung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
„An der Alten Wirsberger Straße II“**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Marktgemeinde Ludwigschorgast hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27. September 2022 den Bebauungsplan „An der Alten Wirsberger Straße II“ als Satzung beschlossen.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den ausgewiesenen Bebauungsplan einschließlich Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zuge der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.ludwigschorgast.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

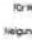

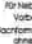
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Ludwigschorgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ludwigschorgast, 19. Oktober 2022
Markt Ludwigschorgast
Leithner-Bisani
Erste Bürgermeisterin

**Anlage zur Bekanntmachung der Marktgemeinde Ludwigschorgast vom 19.10.2022
bezüglich des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „An der Alten Wirsberger Straße II“ in Ludwigschorgast.
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB.**

Plan ohne Maßstab



WA	II
0,4 / 0,8	o
 für Wohngebäude Steigung 30-60 Grad	 Anzahl WE max. 3
 für Nebengebäude, Vorbauten o.Ä.; Dachform / Dachneigung siehe Vorgaben	



BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
30 – 5650**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Kulmbach zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu
Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Kulmbach folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach zur Einsicht aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichsstraße 16 in 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 19. Oktober 2022
Landratsamt Kulmbach
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Satzung
zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thurnau (BGS-WAS)**

vom 17. Oktober 2022

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thurnau (BGS-WAS) vom 15. Oktober 2018 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 43 vom 26. Oktober 2018), wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, derzeit 7 %,
 - bis 4 Kubikmeter/h 48,00 €/Jahr plus 3,36 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 51,36 €/Jahr,
 - bis 10 Kubikmeter/h 60,00 €/Jahr plus 4,20 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 64,20 €/Jahr,
 - bis 16 Kubikmeter/h 136,00 €/Jahr plus 9,52 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 145,52 €/Jahr,
 - bis 25 Kubikmeter/h 1.536,00 €/Jahr plus 107,52 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 1.643,52 €/Jahr,
 - über 25 Kubikmeter/h 1.920,00 €/Jahr plus 134,40 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 2.054,40 €/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, derzeit 7 %,

- bis 2,5 Kubikmeter/h 48,00 €/Jahr plus 3,36 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 51,36 €/Jahr,
- bis 6 Kubikmeter/h 60,00 €/Jahr plus 4,20 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 64,20 €/Jahr,
- bis 10 Kubikmeter/h 136,00 €/Jahr plus 9,52 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 145,52 €/Jahr,
- bis 15 Kubikmeter/h 1.536,00 €/Jahr plus 107,52 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 1.643,52 €/Jahr,
- über 15 Kubikmeter/h 1.920,00 €/Jahr plus 134,40 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 2.054,40 €/Jahr.

§ 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 2,31 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, derzeit 7 % = 0,16 Euro, somit insgesamt brutto 2,47 Euro.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler eingebaut oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,31 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, derzeit 7 % = 0,16 Euro, somit insgesamt 2,47 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.November 2022 in Kraft.

Thurnau, 17. Oktober 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast
Gemeinde Ködnitz

Freiwilliger Landtausch Ködnitz II

Gemeinde Ködnitz, Landkreis Kulmbach

Anordnungsbeschluss
Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 18.10.2022 das Verfahren Ködnitz II – Freiwilliger Landtausch – angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, vom 07.11.2022 mit 07.12.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden

(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/>).

Bamberg, 24. Oktober 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Deglmann
Bauoberrat

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Zwischen Alter Pressecker Straße und Kronacher Straße“
der Stadt Stadtsteinach

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2
Abs. 1 und 4 BauGB und Durchführung der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner öffentlichen Sitzung vom 12. September 2022, hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zwischen Alter Pressecker Straße und Kronacher Straße“ beschlossen. Die Änderung umfasst Neuüberplanung des Bebauungsplanes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2216 und 2217, Gemarkung Stadtsteinach und ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich. Inhalt der Änderung ist die Umplanung der bisherigen Planung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern in Einzel- und Doppelhäuser sowie eine moderate Vergrößerung der Fläche des Bebauungsplanes um ca. 2.900 m². Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung sowie der Vorentwurf der Begründung liegen in der Zeit

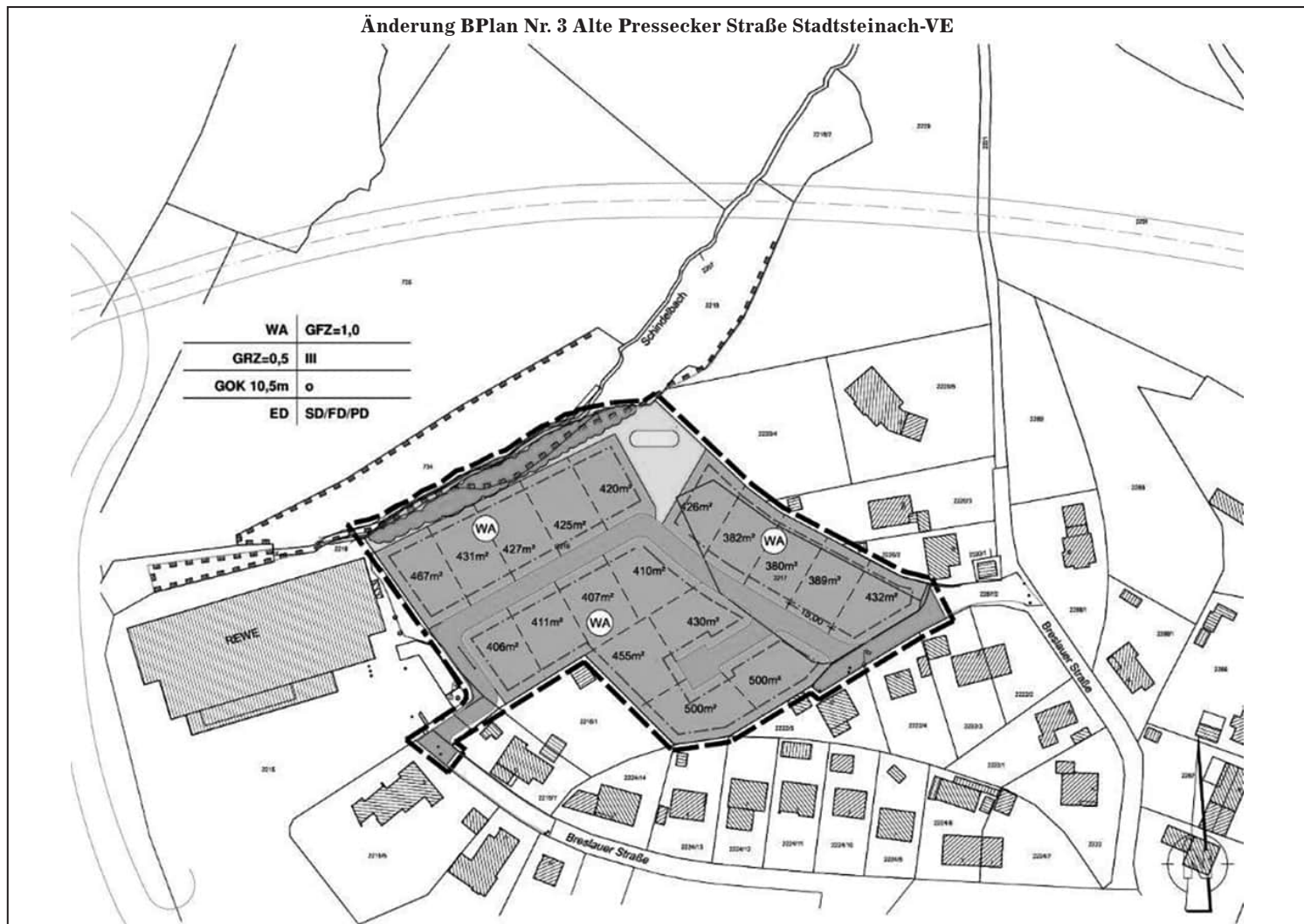
vom 07. November bis 07. Dezember 2022

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach – 1. Stock – aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 20. Oktober 2022
Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister

Änderung BPlan Nr. 3 Alte Pressecker Straße Stadtsteinach-VE



BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung des Marktes Kasendorf**

**über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn.
1931, 1786/1 und 1935 der Gemarkung Kasendorf
in die im Zusammenhang bebauten Bereiche
des Gemeindeteils Zultenberg
- Ergänzungssatzung -**

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger
öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2, §§ 3 und 4 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kasendorf hat in seiner Sitzung vom 19.10.2022 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, dass Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1931, 1786/1 und 1935 der Gemarkung Kasendorf in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteils Zultenberg einbezogen werden sollen, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Grundlage für die Einbeziehung sind die Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf vom 19.10.2022. Diese Planungsunterlagen und der Satzungsentwurf liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

in der Zeit vom 07.11.2022 bis 07.12.2022

während der allgemeinen Dienststunden

**in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf,
Marktplatz 8, 95359 Kasendorf**

zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme öffentlich auf. Ferner sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Marktes Kasendorf (www.kasendorf.de) veröffentlicht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Ver-

waltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Kasendorf sind Montag bis Freitag von 08 - 12 Uhr; Montag und Mittwoch von 14 - 16 Uhr und Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet.

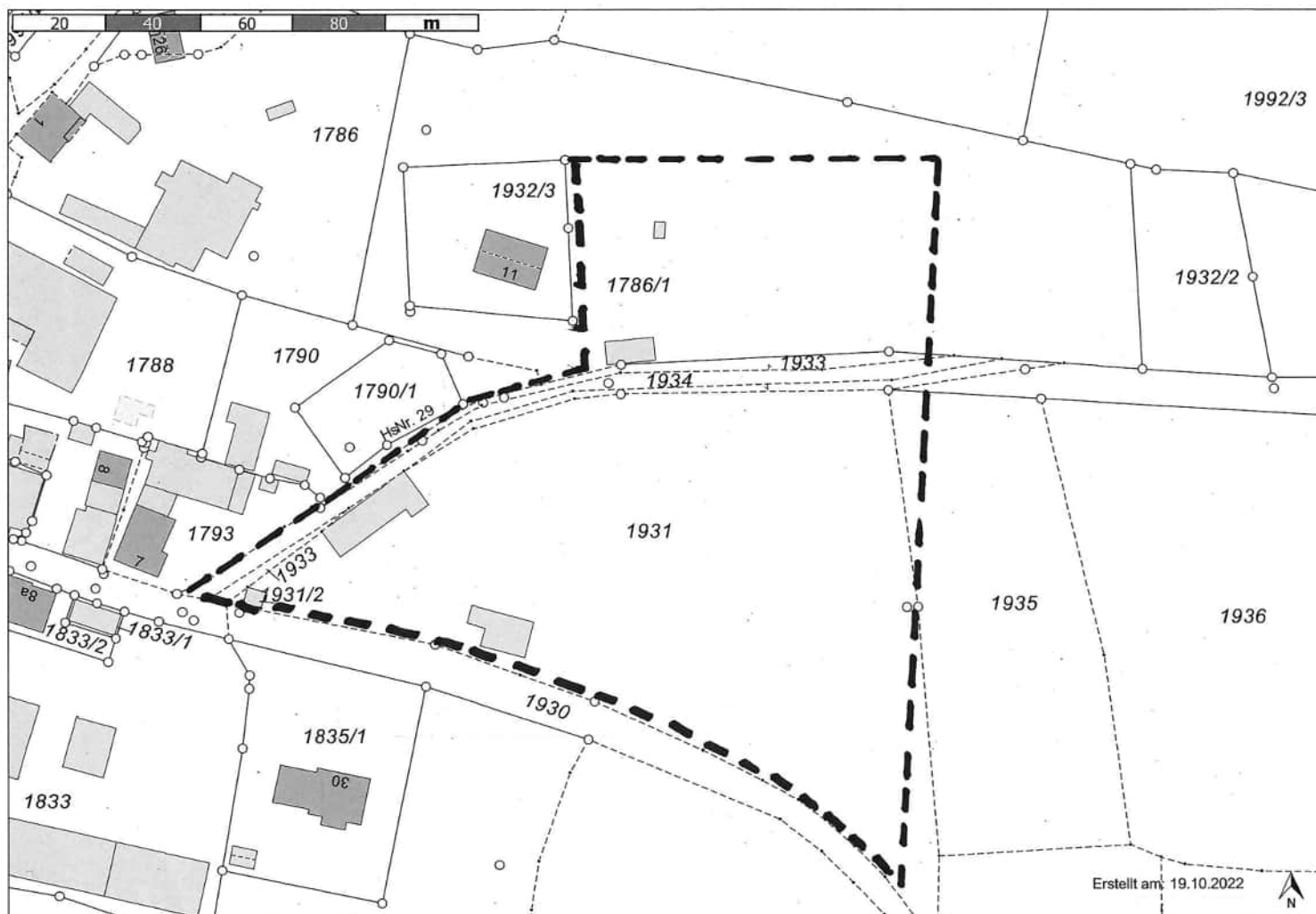
Kasendorf, 21. Oktober 2022

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



Erstellt am 19.10.2022

